Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal
- Einwohnermeldeamt -
Lange Straße 2
91086 Aurachtal
Tel: 09132/775 – 10
Fax: 09132/775 – 19
Mail: meldeamt@aurachtal.de

Antrag auf Einrichtung einer <u>Übermittlungssperre</u> gemäß §§ 36,42 und 50 BMG

bezüglich der Datenübermittlung

- ☐ an Adressbuchverlage (1.1)
- ☐ an Parteien und Wählergruppen (1.2)
- ☐ von Alters- und Ehejubiläen (1.3)
- ☐ an öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften (1.4)

(bitte ankreuzen; Erläuterungen auf der Rückseite)

Die Übermittlungssperre wird nur bei der Gemeinde eingetragen, bei der Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie gegenüber allen Gemeinden, in denen Sie gemeldet sind, der Datenübermittlung widersprechen.

Angaben zur Person:

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Geb.-Ort: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift

Erläuterungen

1.1 Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, akad. Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.

1.2 Parteien und Wählergruppen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 1 an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familienname, akad. Grade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden.

1.3 Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Nach § 50 Bundesmeldegesetz können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk eine Auskunft über Vor- und Familienname, akad. Grade, Anschriften, Datum und Art des Jubiläums erhalten. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag*; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch eines Ehegatten gegen die Übermittlung von Ehejubiläen wirkt auch für den anderen Ehegatten. Der Widerspruch kann nur durch beide Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.
*in unseren Gemeinden gilt obiges am 65. Geburtstag und ab dem 70. Geburtstag jährlich

1.4 Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, mitgeteilt werden. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Sind minderjährige Kinder betroffene Familienangehörige, so ist ggf. die Unterschrift von beiden Ehegatten erforderlich. Eine beantragte Übermittlungssperre ist unwirksam, soweit die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden.

2. Betroffenenrechte:

Betroffene haben folgende Rechte:

a) Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, von der VG Aurachtal Auskünfte über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einzuholen.
b) Sie haben gemäß Art 16 DSGVO das Recht, von der VG Aurachtal unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.
c) Sie haben gemäß Art 17 DSGVO das Recht, von der VG Aurachtal u.U. die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, beispielsweise wenn diese nicht mehr notwendig sind oder die Einwilligung widerrufen wird.
d) Nach Art. 18 DSGVO haben Sie das Recht von der VG Aurachtal u.U. die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen.
e) Weiterhin haben Sie auch das Recht, Ihre Daten, die Sie an die VG Aurachtal übermittelt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von der Behörde zu erhalten (Art. 20 DSGVO).

Die Einwilligungserklärung ist freiwillig. Sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen und/oder die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Sie können den Widerruf entweder

- postalisch mit Brief an die VG Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal,
- per E-Mail an den E-Mail-Briefkasten unseres Amtsblatts unter amtsblatt@aurachtal.de oder
- per Fax an die Nummer 0 91 32 - 7 75 19

an die VG Aurachtal übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine Kosten, die über die Porto- bzw. Übermittlungskosten hinausgehen.

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können an die VG Aurachtal, den behördlichen Datenschutzbeauftragten der VG Aurachtal sowie beim Landesbeauftragten für Datenschutz des Freistaats Bayern eingereicht werden.